

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 27

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

losen Brouillonblättern zusammengestellt und auch einige nöthig scheinende kurze Bemerkungen hinzugefügt; aber dieser Entwurf wurde auf den Kanzleisch zur Einsicht aufgelegt und zur endgültigen Redaktion dem Bureau der Erziehungsdirektion überwiesen. Warum wendet sich der Uster-Korresp., wenn ihm durch den obigen Passus Unrecht angethan worden ist, nicht an die zuständige Behörde mit sachlich begründeter Beschwerde, statt dieser unbedeutenden Sache wegen die grosse Pressglocke anzuziehen?

Doch ich will mich keineswegs hinter das Bureau der Erziehungsdirektion verschanzen, sondern ich nehme unbedenklich den Satz so wie so auf mich. Mit dem Uster-Korresp. darüber zu grammatisiren oder zu wörteln, ist unnöthig, da die Logik des Satzes bei solch gedrängter Kürze so klar wie möglich ist: Hinweil gibt den Beweis, Uster gibt ihn nicht. Warum nicht? Weil u. s. f. Der Aerger des Uster-Korresp. beweist auch vollständig, dass er den Sinn des Satzes sehr gut und ganz richtig verstanden hat; aber er hätte wol besser gethan, statt sich nun in Persönlichkeiten gegen mich zu ergehen, der darin liegenden Mahnung einfach zu gehorchen, d. h. den neuen Bericht pro 1878 so zu geben oder geben zu lassen, dass derselbe wie andere „ein Beweis von dem regen Streben seiner Kapitularen“ gewesen wäre. Er hätte damit die direkte Weisung, die ihm jüngst pro 1878 zugegangen ist und die ihn eigentlich jetzt ärgert, vermieden.

Man kann über Zweck, Organisation, Leistungen und Berichterstattung der Schulkapitel verschiedener Meinung sein; aber so lange diese in ihrer jetzigen Gestalt gesetzlich und reglementarisch bestehen, müssen die damit gegebenen Pflichten unverdrossen erfüllt werden. Eine derselben ist die Berichterstattung von Seiten der Kapitel an die Erziehungsdirektion und von dieser an die Schulsynode. Wollten sämtliche oder mehrere Kapitel Bericht erstatten wie der Vorstand von Uster auch pro 1878 gethan, nämlich wesentlich bloß die Ueberschriften der Verhandlungsgegenstände in der Reihe der vier Versammlungen, nicht einmal nach Materien zusammengestellt, aufzählen, so wäre ein Generalbericht hierüber keine Feder voll Dinte werth. Nur in der bisherigen Weise, d. h. eingehend bearbeitet, kann der Generalbericht für die Lehrer einiges Interesse haben. Aber mit Recht werden in diesem Falle die Mitglieder des Kapitels Uster fragen: Warum finden wir da nicht die geringste spezielle Anführung über unser Kapitelsleben? Die Antwort lautet: Herren Kollegen, Ihr Vorstand „hat darauf verzichtet, einlässlich zu berichten“. Das ist freilich reglementarisch nicht erlaubt, — ganz abgesehen von dem Staatsbeitrag an die Kapitelspräsidenten, — schon um der Uebereinstimmung willen mit den übrigen Kapiteln, deren Vorstände die Mühe nicht scheuen, wirklich lesenswerthe Berichte auszuarbeiten. Es geht auch nicht an, wie die Uster-Korresp. thut, vornehm bescheiden auf „die 31 enggeschriebenen Seiten des Kapitelsprotokoll“ hinzuweisen, statt der Oberbehörde einen ordentlich ausgeführten Bericht zu liefern.

Von selbst versteht es sich, dass der beregte Passus keineswegs dem Kapitel Uster in seiner Gesamtheit, Mehr- oder Minderheit gilt, sondern dem Vorstand desselben, sofern dieser sich zum Nachtheil des Kapitels in diesem Stück über Brauch und Reglement wegsetzt.

Ueber die boshafte Art und Weise, wie der Uster-Korresp. zu dieser amtsgeschäftlichen Sache nun noch eine rein persönliche, nämlich betreffend Seyffarth's Chronik an den Haaren herbeizieht, um mir zu unterlegen, als hätte ich persönlich und zu eigenem Ruhm irgendwie mündlich oder schriftlich oder durch Vermittlung Material zu dieser Chronik geliefert, über diese — gänzlich grundlose Insinuation kein Wort weiter als dieses: Ich stehe zu Herrn Seyffarth in gar keinen Beziehungen und habe ihn nur Ein Mal, nämlich am schweizer. Lehrerfest in Zürich auf der Rednerbühne gesehen und sprechen gehört; der Uster-Korresp. weiss aber wol, dass die Schweizerpresse diesem Chronisten ohne mein Zuthun das betreffende Material zur Genüge lieferte.

F. Mayer in Neumünster.

Anmerkung der Redaktion. Uns bedünkt, es stehe bereits die Länge dieser „Abwehr“ in keinem Verhältniss zu der Wichtigkeit der Angelegenheit. Darum beschränken wir uns auf eine Reminiscenz: Schon vor mehr als einem Jahrzehend führte der frühere Bearbeiter der Kapitelsberichte, Seminardirektor Fries, einen beständigen kleinen Krieg mit dem damaligen Kapitelspräsidenten von Uster, Herrn Sieber, wegen verspäteter Abgabe oder zu knapper Form der betreffenden Berichte von Uster. Herr Fries wurde dabei von dem reglementssteifen Erziehungsdirektor Suter gehörig sekundirt. Wir wünschen lebhaft, dass jene Zeit der Verordnungen, Reglemente,

Weisungen, Verweise — womit man damals den Mangel an gesetzgeberischer Produktivität verdecken wollte — für immer vorbei sei. Das geistige Leben der heutigen Kapitel kann des lobenden oder tadelnden Sporns von oben enttrathen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Juni 1879.)

110. Die Erziehungsdirektion mit dem Erziehungsrath in Erwägung,

- a) dass Art. 4, Lemma 1 der eidgen. Militärorganisation vom 12. Nov. 1874 vorschreibt: „Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde;“
- b) dass durch Art. 7 der Verordnung betr. die Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts die Kantone dringend eingeladen werden, für Lehrer, die nicht in Rekrutenschulen oder in ihren Bildungsanstalten die zur Ertheilung des Turnunterrichts nöthige Befähigung erhielten, so lange Turnkurse anzuordnen, oder in Repetitions- und anderen obligatorischen oder fakultativen Kursen Turnunterricht erteilen zu lassen, bis an sämtlichen Schulen der Turnunterricht eingeführt ist nach den Bestimmungen der Verordnung betr. die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend, beschliesst:

1. Es wird vom 4.—9. August in Zürich ein Turnkurs für Lehrer abgehalten.
2. Der Unterricht umfasst 6 Tage mit je 6 Stunden und hat ausser dem praktischen Turnen nach der eidgen. Turnschule soweit möglich auch theoretische Besprechungen in Aussicht zu nehmen.
3. Die Theilnehmer erhalten ein Taggeld von 2 Fr. nebst freiem Logis sammt Frühstück in der Kaserne.
4. Zur Theilnahme werden nicht einberufen:
 - a) alle Lehrer, welche bereits eine Rekrutenschule durchgemacht resp. in den letzten 4 Jahren das Seminar verlassen haben.
 - b) Lehrer, welche über 50 Jahre alt sind.
 - c) Die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur, der nächsten Umgebung Zürichs und der Gemeinde Küsnacht, wegen genügender Gelegenheit zur Selbstausbildung.
 - d) Die Lehrer an solchen getheilten Schulen, welche bereits über eine genügend vorbereitete Lehrkraft verfügen können.
5. Freiwillige Theilnehmer werden so weit möglich zugelassen, haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung.
6. Gesuche um Dispensation müssen bis spätestens den 20. Juli der Erziehungsdirektion eingereicht werden und sind mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen.

111. Die Sommerferien an der Kantonsschule werden festgesetzt auf die Zeit vom 14. Juli bis 9. August.

112. Zur Theilnahme am Turnkurs in Zürich werden 112 Lehrer einberufen.

Schulnachrichten.

Frequenz der deutsch-schweizerischen Hochschulen. Zahl der Studirenden, Sommersemester:

	Theol.	Jurispr.	Med.	Philos.	Gesamt:
Basel	48	24	77	49	198
Bern	30	99	138	56	323
Zürich	11	34	168	132	355
	Kanton	Schweiz	Ausland	Frauen	Audit.
Basel	59	107	32	—	47
Bern	185	96	42	17	62
Zürich	96	160	89	12	45

Zürich. In einer Ausgemeinde von Zürich versetzte ein Schüler seinem Lehrer mit einem Knüttel (einige Blätter sprechen irriger Weise von Dolchen) einen scharfen Schlag auf die Stirne, als dieser ihn wegen Ungehorsam in der Schule zurückhalten wollte. Die Schulpflege hat das saubere Früchtchen mit 4 Tag Karzer (im Spritzenhaus, bei Wasser und Brod) bestraft. Zwei Mitschüler, die sich als Mitverschworene bekannten, erhielten zwei und drei Tag Einsperrung.